

COVID-19 SICHERHEITSMASSNAHMEN & -REGELN

Version 12 gültig ab 19. Mai 2021

BETRETEN DES CLUBS MIT „EINTRITTSTEST“

Mitglieder und Besucher, die mit anderen Personen auf der Sportstätte in Interaktion treten, haben einen „Eintrittstest“ zu erbringen – jedenfalls gilt dies für die Teilnahme bei Veranstaltungen!

Für die oben genannte Nutzung des Clubs ist bei Zutritt ein „Eintrittstest“ („genesen, getestet, geimpft“) erforderlich!
Erfüllungskriterien - Siehe Folgeseite!

VERHALTEN AM CLUBGELÄNDE

Auf dem Clubgelände ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein **Abstand von mindestens 2 Metern** einzuhalten.

Es besteht **FFP2-Maskenpflicht in geschlossenen Räumlichkeiten** ausgenommen in Feuchträumen.

Gastronomiebereiche können gemäß den entsprechenden **Regeln für Gastronomie** genutzt werden.

CONTACT TRACING

Wenn Sie sich länger als 15 Minuten auf der Sportstätte (im Verein) aufhalten, ist zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung das vom Verein bereitgestellte Contact Tracing-System zu nutzen: Gästebuch, Contact Tracing-App, Listen etc.!

VERANSTALTUNGEN

Die Durchführung von Sportveranstaltungen wie Regatten und Trainings ist unter besonderer Einhaltung der Regelungen, die sich aus den Präventionskonzepten ergeben, erlaubt. Dazu bitte Ausschreibungen, Segelanweisungen und die Aushänge an der Tafel für Bekanntmachungen beachten. Andere Clubveranstaltungen sind im Rahmen der Gastronomieregeln möglich.

VIelen DANK FÜR IHRE UNTERSTÜTZUNG

Dem Clubvorstand bleibt es vorbehalten, Mitglieder bei groben Verstößen auch über einen längeren Zeitraum vom Clubgelände zu verweisen.

Diese Regelungen wurden als Konkretisierung der COVID-19-Öffnungsverordnung, Fassung vom 19.05.2021, erstellt, um die segel- und surfsportspezifische Anwendung der Verordnung aufzuzeigen und zu erleichtern.



AutoFrey
Wir tun mehr.



Robline
World Class Yachting Ropes

SZIGETI
Don't forget to sparkle.

DB SCHENKER

SPORT AUSTRIA
BUNDES-SPORTORGANISATION



SPORT MINISTERIUM

AUSTRIAN SPORTS
Bundes-Sport GmbH



World Sailing

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr und damit als „Eintrittstest“ gelten:

1. ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-**Antigentests zur Eigenanwendung**, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf
2. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines **Antigentests** auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf
3. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines **molekularbiologischen Tests** auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf
4. eine **ärztliche Bestätigung** über eine in den letzten sechs Monaten **überstandene Infektion** mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde
5. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen **Impfstoff** gegen COVID-19 erfolgte
 - Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
 - Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf
6. ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein **Absonderungsbescheid**, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde
7. ein Nachweis über **neutralisierende Antikörper**, der nicht älter als drei Monate sein darf

Vorort-Test:

Kann ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nicht vorgelegt werden, kann ausnahmsweise ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht des/der Betreibers/Betreiberin einer nicht öffentlichen Sportstätte durchgeführt werden. Das negative Testergebnis ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten. Die Kosten und Verfügbarkeit sind mit dem Betreiber vorab abzustimmen!

Die Testungen in den Schulen gelten als Nachweis einer befugten Stelle und sind ab Testabnahme für 48 Stunden gültig.

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr und Kinder, die eine Volksschule besuchen.